



# Musikverein Au e.V.

## Hygienekonzept rev. 6

Überarbeitet im Dezember 2021

Dieses Konzept umfasst:

- Orchesterprobenbetrieb/Ensembleproben
- Unterrichtsbetrieb

*Basis für das hier aufgestellte Konzept bildet das Muster-Hygienekonzept des Bund Deutscher Blasmusikverbände e.V. vom 1.6.2021, sowie die aktuellen Regelungen für die Musikausübung im Land Baden-Württemberg.*

### **Quellen**

*Dieses Hygienekonzept beruht auf den Erkenntnissen und Publikationen von:*

- *Freiburger Institut für Musikermedizin, Hochschule für Musik*
- *Universitätsklinikum Freiburg (2020)*
- *Studien des Clusters Wissenschaft der BMCO*
- *Kompetenznetzwerk Neustart Amateurmusik (Grundlagen für das Musizieren unter Pandemiebedingungen)*

*Risikoeinschätzung einer Corona-Infektion im Bereich Musik.*

*Zweites Update vom 19. Mai 2020.*

- *Prof. Dr. Dr. Claudia Spahn, Prof. Dr. Bernhard Richter*
- *Charité Universitätsmedizin Berlin (2020)*

*Stellungnahme zum Spielbetrieb der Orchester während der COVID-19 Pandemie. Berlin*

*Die aktuellen Empfehlungen der gesetzlichen Unfallversicherung (VBG)*

## 1. Grundlagen

### 1.1. Probenvoraussetzung

Um eine Probe durchführen zu können, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- ✓ Es liegt ein Hygienekonzept vor.
- ✓ Die örtliche Gemeindeverordnung und Vorgaben der Gemeindeverwaltung werden eingehalten:  
*Das Hygienekonzept liegt der Gemeinde Au vor.*
- ✓ Die aktuellen Vorgaben der Corona VO laut Anlage werden umgesetzt.

## 2. Kommunikation

### 2.1. Hygienekonzept-Übermittlung an Musiker

Dieses Hygienekonzept wurde jeder Musikerin, jedem Musiker, die/der an den Proben oder Konzerten teilnimmt, sowie den Erziehungsberechtigten bei Kindern und Jugendlichen und den Ausbildern vorab schriftlich in digitaler Form per eMail zugesandt. Außerdem steht es auf der Website [www.mvau.de](http://www.mvau.de) zum Download zur Verfügung

### 3. Verantwortung

Für die Einhaltung des Hygienekonzepts werden folgende beauftragte Person(en) benannt:

- *Rolf Mandel (Dirigent)*
- *David Mandel (Vize-/Jugenddirigent)*
- *Judith Büchler (2. Vorsitzende)*
- *Annette Faller (1. Vorsitzende)*
- *Felicitas Murek (1. Kassiererin)*
- *Julian Kubens (aktives Mitglied)*
- *Susanne Müller (aktives Mitglied)*
- *Anastasia Elbracht (aktives Mitglied)*

Es wird sichergestellt, dass bei jeder Probe bzw. bei jedem Auftritt eine der beauftragten Personen anwesend ist.

### 3.1. Verantwortung für sich und die Gruppe

Jede Musikerin / jeder Musiker ist verpflichtet, sich an das Hygienekonzept des Musikvereins zu halten sowie andere Personen kollegial an die Regeln zu erinnern

### 3.2. Anwesenheitsliste

Um die Rückverfolgbarkeit sicherzustellen, werden (unter Berücksichtigung der DSGVO) Anwesenheitslisten geführt.

Alle Musikerinnen und Musiker werden gebeten, sich rechtzeitig vor der Probe beim ihrer/m Registerführer/in an- bzw. abzumelden.

Zur Kontaktrückverfolgung müssen die Kontaktdaten aller Anwesenden bei Proben für 4 Wochen aufbewahrt werden und ggf. an das Gesundheitsamt weitergegeben werden.

### 3.3. Ausschluss wegen Erkrankung oder Symptomen

Nach einem positiven Coronatest eines/einer Musizierenden oder innerhalb dessen Haushalts ist eine Teilnahme an der Probe oder am Konzert ausgeschlossen.

Nur symptomfreie Personen dürfen an einer Probe bzw. Auftritt teilnehmen. Wer Symptome akuter Atemwegserkrankungen wie Husten, Fieber, Muskelschmerzen, Störung des Geruchs- oder Geschmackssinns, Durchfall oder Übelkeit bei sich selbst oder einer Person, die mit ihm in einem Haushalt lebt, feststellt, bleibt zu Hause.

Alle Musizierenden sind angehalten, nur dann zur Probe zu erscheinen, wenn sie sich grundsätzlich gesund und leistungsfähig fühlen.

Ausgeschlossen sind auch Personen, die innerhalb der letzten 14 Tage Kontakt mit einer Person hatten, bei der ein Verdacht auf eine Covid-19-Erkrankung vorliegt oder bestätigt wurde sowie Personen, die einer Absonderungspflicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus unterliegen.

### **3.4. Verantwortung der Eltern**

Bei Kindern und Jugendlichen sind deren Erziehungsberechtigte dafür verantwortlich, ihre Kinder bei Auftreten von geringsten Anzeichen für typische Covid-19-Symptome nicht zur Probe oder zu einem Auftritt zu schicken.

### **3.5. Freiwilligkeit des Probenbesuchs für Risikogruppen**

Personen, die einer Covid-19-Risikogruppe angehören, bzw. deren Erziehungsberechtigte müssen eine individuelle Risikoabwägung vornehmen. Alle müssen eigenverantwortlich über eine Teilnahme an Proben und Auftritten entscheiden. **Niemand wird zur Teilnahme gedrängt oder überredet.**

## **4. Raumgröße, Raumhöhe, Lüftung**

### **4.1 Raumgröße und Anzahl der erlaubten Personen**

Infektionen erfolgen vermutlich überwiegend bei Personen, die sich längere Zeit in geschlossenen Räumen aufhalten.

Wenn die Witterung es erlaubt, wird die Probe oder der Auftritt deshalb idealerweise unter Beachtung der Abstandsregeln im Freien stattfinden.

Für das Musizieren in geschlossenen Räumen sollten zur Risikoreduktion grundsätzlich möglichst große und hohe Räume benutzt werden. Die Anzahl der Musiker wird aufgrund der Abstandsregeln durch die Größe des Raumes (Fläche) und die Raumhöhe aufgrund einer vorgegebenen Formel limitiert.

Einzelproben (Musikunterricht) findet in den Proberäumen des Bürgerhauses statt. Hier ist auf ausreichenden Abstand (2 m) zwischen Musiker\*in und Musiklehrer\*in zu achten.

**Proben in geschlossenen Räumen mit mehr als fünf Teilnehmern finden vorerst nur im großen Saal des Bürgerhauses statt. Eine maximale Anzahl der geimpften Teilnehmer für Proben richtet sich nach den aktuellen Verordnungen des Landes** (unter Berücksichtigung der begrenzenden Kriterien wie unterschiedliche Deckenhöhe, getrennte Ein- und Ausgänge usw.).

### **4.2 Lüftung**

Eine Reduktion von Aerosolen kann nur infolge der Verdünnung mit dem im jeweiligen Raum vorhandenen Luftvolumens und durch den gegebenen Luftwechsel erfolgen.

**Beim Musizieren in geschlossenen Räumen ist daher regelmäßig (im 15-Minuten-Takt) gründlich und intensiv zu lüften** (idealerweise in Probepausen).

Sofern die Witterung es zulässt, sollten die Fenster und Türen durchgehend geöffnet bleiben.

Hierbei ist auch zu beachten, dass Brandschutztüren nicht blockiert werden dürfen!

Achtung: Bitte gleichzeitig Lärmschutz beachten und Rücksicht auf Anwohner nehmen!

## 5. Gebäude

### 5.1 Ein- und Ausgang Bürgersaal

Um enge Begegnungen zu vermeiden, wird ein „Einbahnstraßen-Prinzip“ eingeführt:

- Als **Eingang** zum Bürgerhaus ist ausschließlich der **Haupteingang** zu nutzen.
- Als Eingang zum großen **Bürgersaal** ist ausschließlich die **mittlere Tür** zu nutzen.
- Als **Ausgang** aus dem Bürgersaal sind die **drei Notausgangstüren** zu benutzen.  
(Diese Türen dürfen NICHT als Eingangstüren genutzt werden!)

Außerdem ist sowohl beim Eintritt als auch Verlassen des Raumes darauf zu achten, dass keine Personenschlange entsteht und der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird.

### 5.2 Zutritt

Im Innenbereich besteht grundsätzlich Maskenpflicht. Außerhalb des Spielbetriebes sowie beim Zutritt zum Proberaum ist **eine medizinische Maske (OP- oder FFP2-Maske)** zu tragen bis der eigene Sitzplatz erreicht ist.

Beim Einzelunterricht ist darauf zu achten, dass zwischen den Unterrichtseinheiten zeitlich eine ausreichend lange Pause eingeplant wird zum Lüften und zur Vermeidung von Begegnungen zwischen den Schülern. Wenn eine Plexiglaswand im Proberaum vorhanden ist, so ist diese zwischen Lehrer\*in und Schüler\*in aufzustellen

### 5.3. Zugangskontrollen/Testungen zu den Proben für Musikerinnen und Musiker

Es werden verlässliche Zugangskontrollen zu Probe, Unterricht, Konzerten etc. und die Überprüfung der Nachweise vorgenommen. Eingesetzte Hygienebeauftragte sehen die Impf- / Genesenen-/ Testnachweise (wenn laut Matrix erforderlich) ein. Sofern technisch nicht ausgenossen erfolgt die Überprüfung der Nachweise durch die CovPassCheck- App. Die aktuell geltenden Zugangsvoraussetzungen zur Probe richten sich jeweils nach der jeweilig geltenden Stufe (Basisstufe, Warnstufe, Alarmstufe, Alarmstufe II) der CoronaVO.

Um an der Probe teilnehmen zu können sind folgende Vorgaben zu erfüllen und schriftlich zu dokumentieren:

- Geimpfte und Genesene registrieren sich bei der/ dem Hygienebeauftragten und können zukünftig (je nach aktueller Stufe der Corona- VO) ohne weiteren Nachweis zur Probe zugelassen werden. Der Nachweis über die vollständige Impfung (ggf. inkl. Boosterimpfung) oder Genesung muss einer/ einem Hygienebeauftragten vorgezeigt werden und mit Unterschrift bestätigt werden (ggf. Unterschrift des Erziehungsberechtigten - siehe Vorlage 1).
- Schüler, die regelmäßig innerhalb des Schulunterrichts getestet werden, bestätigen dies pro Schulhalbjahr 1x mit der Unterschrift der Eltern sowie einer Unterschrift der Schülerin/ des Schülers (siehe Vorlage 3). In der schulfreien Zeit müssen diese einen gesonderten Test durchführen, sofern Proben stattfinden und daran teilgenommen werden will. Eine zusätzliche Bestätigung der Eltern ist in diesem Falle erforderlich.
- Alle nicht-immunisierten Personen müssen max 24 Stunden vor einer Probe einen Selbsttest direkt vor Ort unter Aufsicht oder einen Test in einem Testzentrum durchführen und das negative Ergebnis per Testnachweis vorlegen.
- Es wird auch Immunisierten empfohlen, sich vor jeder Probe idealerweise bereits zu Hause zu testen oder den Test direkt vor Probenbeginn unter Aufsicht durchzuführen. Die Probe darf nur bei negativem Testergebnis besucht werden.
- In der aktuell gültigen Alarmstufe II gilt für Proben und Konzerte weiterhin 2G +. Folgende Personen sind von der Testpflicht ausgenommen:
  - Personen mit einer Boosterimpfung,
  - Geimpfte mit abgeschlossener Grundimmunisierung, wenn seit der letzten erforderlichen

- Einzelimpfung nicht mehr als sechs Monate vergangen sind,  
 - Genesene, deren Infektion nachweislich maximal sechs Monate zurückliegt.

Weiterhin gilt, dass Schüler/innen unter 18 Jahren, die an den regelmäßigen Schultestungen teilnehmen, als getestet gelten und an Proben und Konzerten teilnehmen dürfen. In den Ferienzeiten ist die Vorlage eines tagesaktuellen Tests auch für diese Personengruppe erforderlich.

## 6. Regelungen für die Probe

### 6.1 Sitzplätze / Mindestabstand

Die Sitzplätze für die Musizierenden müssen so angeordnet werden, dass ein **Mindestabstand** von **1,5m und 2,0 m** (von Stuhlmitte zu Stuhlmitte) zu anderen Personen eingehalten wird.

Bei der **Querflöte** gelangt, anders als bei anderen Blasinstrumenten, beim Anblasen am Mundstück Luft direkt aus der Mundöffnung des Spielers in die Umgebung und es können Tröpfchen abgegeben werden. Bei dieser Instrumentengruppe ist deshalb ganz besonders auf die korrekte Einhaltung des Mindestabstandes von 2 m zu achten.

Der **Dirigent** spricht in der Probe mit den Orchestermusikern. Daher sollten in der Proben- und Konzertsituation 2,0 - 2,5 m Mindestabstand zu den direkt gegenüber positionierten Musikerinnen und Musikern eingehalten werden.

## 7. Allgemeine Hygieneregeln

### 7.1 AHA-L Regel

Die allgemeinen AHA-L Regeln sind einzuhalten. Die Hände sollten direkt vor oder nach dem Betreten des Proberaums desinfiziert werden. Dazu gibt es im Eingangsbereich Hand-Desinfektionsmittel-Spender (bereitgestellt durch die Gemeinde). Diese muss beim Betreten der Anlage verwendet werden.

Eine Händewaschmöglichkeit mit Seife ist in den Sanitärräumen ebenfalls vorhanden. Jedoch sollten diese möglichst nur einzeln aufgesucht werden. Eine Begegnung ist zu vermeiden. Dies gilt sowohl vor als auch während und nach der Probe.

### 7.2 Umgang mit Instrumenten

Das **Instrument** wird ausschließlich am Sitzplatz aus- und eingepackt sowie gereinigt. Reinigungstücher verbleiben im eigenen Instrumentenkoffer/Instrumentenetui bzw. werden bei Einwegtüchern selbst entsorgt (z.B. in einer Plastiktüte mit nach Hause nehmen!)

### 7.3 Umgang mit Kondensat bei Bläsern

Das im bisherigen Spielbetrieb übliche Verfahren, Kondenswasser aus den Blasinstrumenten auf den Boden tropfen zu lassen oder auszukippen, ist unbedingt zu vermeiden, da diese Flüssigkeit potenziell infektiös sein kann. Flüssigkeiten sind in Einwegtüchern oder alternativ auch in geeigneten Einweg-Gefäßen aufzufangen, die nach der Probe bzw. nach dem Konzert zu entsorgen sind. Eine Durchfeuchtung der Tücher ist dabei zu vermeiden, damit keine Flüssigkeit auf den Boden gelangen kann. Gegebenenfalls sind die Einwegtücher rechtzeitig auszutauschen. Die Entsorgung der Einwegtücher soll durch den jeweiligen „Verursacher“ geschehen (Mitnahme eigener Tücher z.B. durch Einpacken in kleine Mülltüten!).

Die **fachgerechte Reinigung der Instrumente** obliegt den Musikerinnen und Musikern und sollte direkt am Sitzplatz zu erfolgen. Ein heftiges Durchpusten der Instrumente ist dabei zu vermeiden, d.h. zur Säuberung bitte nicht durch die Instrumente hindurchblasen. Beim

Kontakt mit Kondenswasser oder mit dem Innenraum des Instruments (z.B. Waldhorn) ist auf besonders gründliche Händehygiene zu achten.

Kondenswasser auf Stühlen oder anderen Flächen soll unter Einhaltung der Handhygiene mit Tüchern aufgenommen werden. Die Stelle ist anschließend zu desinfizieren bzw. zu reinigen. Jedem Registerführer wurde eine Flasche Desinfektionsmittel ausgehändigt.

### **Notenausgabe**

Im Idealfall sollte jeder seine eigenen Noten mitbringen.

(Anmerkung: Da der Kirchensaal derzeit geschlossen ist, sind Notenschrank und Kopierer nur unter erschwerten Bedingungen zu erreichen). Die Handschuhpflicht beim Verteilen der Noten entfällt.

## **8. Reinigung**

### **8. 1 Reinigung des Gebäudes**

Vor und nach der Probe oder dem Konzert wird eine Desinfizierung aller mit den Händen berührten **Türklinken, Fenstergriffe und Lichtschalter** durchgeführt. Desinfektionsmittel wird bereitgestellt. Die Türen im Innenbereich sind möglichst für den Probetrieb offen zu lassen, um unnötiges Berühren der Türklinke zu vermeiden. Die Haupttüre schließt jedoch aus Sicherheitsgründen automatisch. Im Eingangsbereich steht daher Desinfektionsmittel bereit.

### **8.2 Sanitäre Anlagen**

Die Ausstattung mit Flüssigseife, Desinfektionsmittel und Handtrockenmöglichkeit (Einmalhandtücher), sowie deren Funktionstüchtigkeit und die regelmäßige Reinigung der sanitären Anlagen obliegt der Gemeinde Au.

1

## **9. Sonstiges**

### **9.1 Konzertbesucher**

Die Musizierenden und Konzertbesucher und etwaige weitere Personen halten einen körperlichen Abstand von mindestens 1,5 m ein. Beim Betreten des Raumes ist eine Maske zu tragen bis man sich am Sitzplatz befindet. Für Besucher des Probe- / Konzertraumes gelten die oben beschriebenen Regeln gleichermaßen.

Für jeden Besucher wird im Vorfeld ein Stuhl bereitgestellt, dessen Position dem vorgegeben Mindestabstand entspricht.

Es dürfen keine Begrüßungen per Handschlag / Umarmungen etc. stattfinden.

### **9.2 Open- Air- Proben**

- Abstandsregeln einhalten (ca. 3m<sup>2</sup> pro Musiker\*in einrechnen)
- Hygieneregeln einhalten (kein Händeschütteln, keine Umarmung)
- ggf. Desinfektionsspray verwenden
- ggf. einen eigenen Stuhl mitbringen
- nur eigene Gegenstände verwenden (Noten, Notenständer, Instrument, Bleistift, Blättchen, Putzutensilien etc.)

## 10. Einzelunterricht

- Nicht- immunisierte Lehrer\*innen müssen in allen Stufen einen tagesaktuellen Antigen-Testnachweis oder ein Antigen- Schnelltest vor Ort unter Aufsicht erbringen (max. 24 Stunden alt) vorweisen.
- Auch geimpften Lehrer\*innen wird empfohlen, vor der Probe einen tagesaktuellen Antigen-Schnelltest durchzuführen.
- In den Proberäumen im Bürgerhaus stehen **Plexiglas-Stellwände**, die während der Probe als Abtrennung zwischen Lehrendem und Schüler\*In zu verwenden sind.
- Es ist generell ein Abstand von 2 m einhalten.
- In den Proberäumen besteht Maskenpflicht. Auf maskenfreies Musizieren und Singen der Lehrkraft ist möglichst zu verzichten.
- Auf regelmäßige Lüftung (alle 15 min.) ist zu achten.
- Sämtliche Hygieneregeln dieses Konzeptes gelten auch für den Unterricht am Instrument.

## KURZZUSAMMENFASSUNG:

- Mindestens 1,50 m Abstand halten.
- Separate Ein- und Ausgänge benutzen.
- Probebesuch je nach aktuell geltender Stufe nur für Getestete, Geimpfte oder Genesene (3G bzw. 2 G oder 2G+)
- Musikunterricht: Für den Unterrichtsbetrieb gilt, dass alle nicht-immunisierten Lehrer\*innen einen tagesaktuellen negativen Antigen-Schnelltest vorweisen müssen.
- Allen immunisierten Lehrer\*innen wird ebenfalls empfohlen, an jedem Probetag frühzeitig einen Schnelltest durchzuführen.
- Am Eingang Hände waschen oder desinfizieren.
- Zutritt zum Proberaum/Sitzplatz mit medizinischer Maske (OP- oder FFP2- Maske)
- Lüften im 15 Minuten-Takt oder Proben bei offenen Fenstern und Türen.
- Stuhlanordnung: 1,5m- 2 m Abstand einhalten.
- Dirigent – 2 bis 2,5 m Abstand.
- Kondenswasser mit Einwegschalen oder Einwegpapier hygienisch selbst entsorgen.
- Reinigung der Instrumente am Sitzplatz.
- Desinfizieren der Kontaktflächen – Türen – Fenster – Lichtschalter.
- Wer sich nicht wohl fühlt, bleibt zu Hause.
- Niemand wird zum Probenbesuch gedrängt.
- Eltern sind verantwortlich für ihre Kinder.  
Vor und nach der Probe zügig den Proberaum betreten / verlassen.
- Während der Probe möglichst wenig (und nur leise) sprechen.
- AHA- Regeln einhalten.
- Kein Ausschank von Getränken im Proberaum.

## ANLAGEN:

- Modulares Schutzkonzept für Proben und Konzerte
- Matrix für Amateurmusik- CoronaVO BW
- Nachweis für geimpfte und genesene Personen

# Modulares Schutzkonzept für Proben und Konzerte

Auf Basis der „Grundlagen für das Musizieren unter Pandemiebedingungen“

<https://bundesmusikverband.de/grundlagen/>

Es gilt die jeweilige Corona-Verordnung.



Seite 1 von 2 | Stand: 26.06.2021

## 1 Vor der Veranstaltung

### Risikoinschätzung

Je nach Schutzbedarf (abhängig von z. B. Impfquote, Altersstruktur) und örtlichen Gegebenheiten (z. B. Infektionsgeschehen, Raumsituation) sollte die Auswahl der Maßnahmen erfolgen.

### Hygienekonzept

- Maximale Teilnehmersdanzahl
- Maximale Aufenthaltszeit
- Lüftungskonzept
- Große und vor allem hohe Räume
- Veranstaltungen im Freien sind am sichersten
- Information an Teilnehmende über Schutz- & Hygienemaßnahmen

### Kontaktdatenerfassung

- Alter Teilnehmenden (bevorzugt per App)

### Zugangskontrolle

- Eigenverantwortliche Selbsteinschätzung (keine Symptome, kein Kontakt zu Infizierten)
- Geimpft, genesen, getestet
- Am sichersten tagesaktueller Test aller Teilnehmenden

## 3 Nach der Veranstaltung

### Kontaktverfolgung

- Rückverfolgung (bevorzugt per App)
- Speicherung der Daten aller Teilnehmenden für 4 Wochen

### Lüften und Reinigen

- Gründliches Lüften
- Reinigung/Desinfektion: Oberflächen, insbesondere Tür- und Fenstergriffe

## 2 Veranstaltung

### Wege

- Geregelter Wegführung der Teilnehmenden
- Getrennte Ein- und Ausgänge, Einbahnwege

### Abstand

- Radialer Abstand von 1,5 m bis 2 m
- Mitglieder eines Haushalts müssen untereinander keinen Abstand einhalten
- Mit Trennwänden kann der Abstand reduziert werden

### Hygiene

- Reinigung/Desinfektion: Hände und Oberflächen
- Gemeinsame Nutzung von Instrumenten und Gegenständen vermeiden (bei Austausch fachgerecht reinigen/desinfizieren)
- Kondenswasser aus den Blasinstrumenten auffangen und sicher entsorgen

### Masken

- Tragen von medizinischen Masken
- Besserer Eigenschutz durch FFP2-Masken
- Im Freien: Verzicht auf Maske am Platz bei entsprechendem Abstand möglich
- Masken für Musizierende, wenn musikalisch möglich

### Lüftungskonzept

- Querlüften, alle Fenster und Türen weit öffnen
- Kontrolle der Raumluftqualität durch CO<sub>2</sub>-Messung mit einem Grenzwert von 800 ppm
- Luftreinigungsgeräte ergänzend nutzen
- Lüftungstechnik mit dem Prinzip der Quelllüftung und 100 % Frischluftzufuhr

Ausführliche Informationen:



<https://bundesmusikverband.de/grundlagen/>

Teilnehmende sind sowohl Musizierende als auch Publikum

Seite 2 von 2 | Stand: 26.06.2021



## CoronaVO BW – Matrix für Amateurmusik – Stand 07.12.2021

CoronaVO (04.12.21) | CoronaVO Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen (07.12.21) | FAQ Corona &amp; Kultur (06.12.21) | Stufen laut Gesundheitsamt BW

Grundsätzlich gilt verbindlich: Maskenpflicht (Ausnahmen s. S. 3), Hygienekonzept & Datenverarbeitung Grundsätzlich wird empfohlen: Abstand (> 1,5 m), Hygieneregeln, regelmäßige Lüften	Die Kapazität muss sich in diesen Fällen rechtlich eindeutig (z.B. aus brandschutz- oder baurechtlichen Vorgaben) ermitteln lassen. Beschäftigte und sonstige Mitarbeitende werden bei der Ermittlung der zulässigen Personenzahl bei Veranstaltungen nicht berücksichtigt (CoronaVO §10).	Für den Musikunterricht (Ausbildung) in Vereinen gelten dieselben Vorgaben wie für den Unterricht der öffentlichen Musikschulen. Nicht-immunisierte Lehrkräfte und Dirigentinnen müssen in allen Stufen einen negativen Antigen-Testnachweis oder ein Antigen-Selbsttest vor Ort unter Aufsicht erbringen (max. 24 Stunden alt).
3G: Nachweislich geimpft, genesen, getestet mit Antigen-/ PCR-Test   2G: Nachweislich geimpft, genesen, getestet mit PCR-Test   2Q: Nachweislich geimpft, genesen   2Q+: Nachweislich geimpft, genesen und getestet		
Veranstaltungen z. B. Proben, Konzerte, Stadtfeste, Volkstheater, Informationsveranstaltungen, etc.	<b>Basisstufe</b> Max. 25.000 Personen, ab 5.000 BesucherInnen nur 50% der zugelassenen Kapazität oder 2Q-Optionenmodell ohne Personenobergrenze und Kapazitätsbeschränkung	<b>Warnstufe</b>
	In geschlossenen Räumen: 3G Im Freien: Ohne Zugangskontrolle Ab 5.000 BesucherInnen 3Q Falls Abstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann 3G	In geschlossenen Räumen: 3Q+ Im Freien: 3Q
	2Q-Optionenmodell ohne weitere Beschränkungen	
	Ohne Zugangskontrolle	
Grenzensitzungen z. B. Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen (s. a. V)		
Unterricht an Blasinstrumenten und Gesang & alle weiteren Fächer	Gemeinsame Nutzung von Instrumenten und Gegenständen vermeiden. Optional Schutzwand zwischen SchülerInnen & LehrerInnen. <b>Blasinstrumente &amp; Gesang:</b> mind. 2 Metern Abstand, keine Maskenpflicht, <b>Blasinstrumente:</b> kein Durchblasen oder Durchputzen, Kondenswasser auffangen.	
	In geschlossenen Räumen: 3G Im Freien: Ohne Zugangskontrolle 2Q-Optionenmodell ohne weitere Beschränkungen	In geschlossenen Räumen: 3Q+ Im Freien: 3Q
	Ohne Zugangskontrolle	
Private Zusammenkünfte, private Veranstaltungen	Nicht mitgezählt werden, Geimpfte & Genesene, Personen unter 10 Jahren, Personen die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können, Paare, die nicht zusammen leben zählen als ein Haushalt.	
	ohne Beschränkungen zulässig	1 Haushalt + 6 weitere Personen

Details zu Abstand/Maskenpflicht/Teststrategie/Hygienekonzept und Datenverarbeitung siehe Seite 3.

Seite 1 von 3 | Stand 07.12.2021

## CoronaVO BW – Matrix für Amateurmusik – Stand 07.12.2021

CoronaVO (04.12.21) | CoronaVO Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen (07.12.21) | FAQ Corona &amp; Kultur (06.12.21) | Stufen laut Gesundheitsamt BW

Grundsätzlich gilt verbindlich: Maskenpflicht (Ausnahmen s. S. 3), Hygienekonzept & Datenverarbeitung Grundsätzlich wird empfohlen: Abstand (> 1,5 m), Hygieneregeln, regelmäßige Lüften	Die Kapazität muss sich in diesen Fällen rechtlich eindeutig (z.B. aus brandschutz- oder baurechtlichen Vorgaben) ermitteln lassen. Beschäftigte und sonstige Mitarbeitende werden bei der Ermittlung der zulässigen Personenzahl bei Veranstaltungen nicht berücksichtigt (CoronaVO §10).	Für den Musikunterricht (Ausbildung) in Vereinen gelten dieselben Vorgaben wie für den Unterricht der öffentlichen Musikschulen. Nicht-immunisierte Lehrkräfte und Dirigentinnen müssen in allen Stufen einen negativen Antigen-Testnachweis oder ein Antigen-Selbsttest vor Ort unter Aufsicht erbringen (max. 24 Stunden alt).
3Q: Nachweislich geimpft, genesen, getestet mit Antigen-/ PCR-Test   2Q: Nachweislich geimpft, genesen, getestet mit PCR-Test   2Q: Nachweislich geimpft, genesen   2Q+: Nachweislich geimpft, genesen und getestet		
Veranstaltungen z. B. Proben, Konzerte, Stadtfeste, Volkstheater, Informationsveranstaltungen, etc.	<b>Alarmstufe</b> Max. 25.000 Personen, max. 60% der zugelassenen Kapazität der BesucherInnen	<b>Alarmstufe II</b> Max. 750 Personen, max. 50% der zugelassenen Kapazität der BesucherInnen
	2Q	2Q+ (*Ausnahmen Seite 3)
	3Q	
Grenzensitzungen z. B. Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen (s. a. V)		
Unterricht an Blasinstrumenten und Gesang & alle weiteren Fächer	Gemeinsame Nutzung von Instrumenten und Gegenständen vermeiden. Optional Schutzwand zwischen SchülerInnen & LehrerInnen. <b>Blasinstrumente &amp; Gesang:</b> mind. 2 Metern Abstand, <b>Blasinstrumente:</b> kein Durchblasen oder Durchputzen, Kondenswasser auffangen, <b>Gesang:</b> in geschlossenen Räumen Maskenpflicht, im Freien keine Maskenpflicht.	
	2Q	
Private Zusammenkünfte, private Veranstaltungen	Nicht mitgezählt werden, Geimpfte & Genesene, Personen unter 10 Jahren, Personen die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können, Paare, die nicht zusammen leben zählen als ein Haushalt.	
	1 Haushalt + 1 weitere Person	

Details zu Abstand/Maskenpflicht/Teststrategie/Hygienekonzept und Datenverarbeitung siehe Seite 3.

Seite 2 von 3 | Stand 07.12.2021

<b>Abstand</b> (CoronaVO § 2)
<ol style="list-style-type: none"> <li>Empfehlung Mindestabstand von <b>1,5 Metern</b>.</li> <li>Falls der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, ist es <b>umso wichtiger</b>, dass die Nachweispflicht der Zugangskontrolle konsequent eingehalten wird (FAQ).</li> <li>Beim <b>Unterricht an Blasinstrumenten und Gesang</b> gilt ein Abstand von <b>2 Metern</b> in alle Richtungen (CoronaVO Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen). Das Abstandsgebot für Unterrichtsprüfungen <b>entfällt</b> für das 20-Optionsmodell (Zutritt nur für geimpfte/genesene + SchülerInnen) in der Basisstufe (CoronaVO § 15).</li> </ol>
<b>Keine Maskenpflicht</b> für (CoronaVO § 3)
<ol style="list-style-type: none"> <li>Kinder bis einschließlich 5 Jahre.</li> <li>Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen können (ärztliche Bescheinigung notwendig).</li> <li>Den privaten Bereich.</li> <li>Zusammentreffen im Freien, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen dauerhaft eingehalten werden kann, z.B. am Sitzplatz mit 1,5 m Abstand.</li> <li>Den praktischen Unterricht in Gesang und an Blasinstrumenten sowie beim Musizieren/Singen/Essen/Trinken, da unzumutbar oder nicht möglich.</li> <li>Prüfungen, wenn 1,5 Meter Abstand dauerhaft eingehalten wird und 3G eingehalten wird (CoronaVO § 15).</li> <li>Den Fall, dass ein anderweitig mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen gegeben ist (z. B. Trennwände oder Abstand &amp; Lüftungskonzept).</li> <li>Das 20-Optionsmodell (Zutritt nur für geimpfte/genesene) in der Basisstufe.</li> </ol>
<b>Ausnahmen von PCR-Pflicht &amp; 2G-Beschränkung</b> (CoronaVO § 5)
<ol style="list-style-type: none"> <li>Asymptomatische Personen unter 18 Jahren mit Antigen-Testnachweis und SchülerInnen unter 18 Jahre (Ausweisdokument der Schule).</li> <li>Für Personen, die sich aus <b>medizinischen Gründen</b> nicht impfen lassen können oder für die noch <b>keine Impfpflichtung</b> der STIKO besteht sowie Schwangere und Stillende, da es für diese Gruppen erst seit dem 10. September 2021 eine Impfpflichtung der STIKO gibt (gilt noch bis 10.12.2021), <b>genügt ein Antigen-Testnachweis</b>.</li> <li>Asymptomatische Kinder bis einschließlich fünf Jahre (oder noch nicht eingeschult).</li> </ol>
<b>Testnachweis</b> (CoronaVO § 4 & 5, siehe auch COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung – SchAusnahmV )
<ol style="list-style-type: none"> <li>Hierfür können Bürgertests oder Angebote von Arbeitgeber, Schulen und Anbietern von Dienstleistungen genutzt werden (Antigen-Schnelltests max. 24 Stunden alt, PCR-Tests max. 48 Stunden alt vor Beginn der Veranstaltung).</li> <li>Zu testende Personen dürfen einen für Laien zugelassenen Schnelltest <b>an sich selbst</b> unter Aufsicht derjenigen durchführen, der das Vorliegen eines Testnachweises überprüfen muss und gilt nur für <b>diese Veranstaltung/Probezeit</b>.</li> <li>SchülerInnen, die an der regelmäßigen Testung teilnehmen, gelten als getestet (Glaubhaftmachung durch Ausweisdokument der Schule) oder Tests wie 1. nachweisen oder wie 2. durchführen.</li> <li>Asymptomatische Kinder bis einschließlich fünf Jahre (oder noch nicht eingeschult) gelten als getestet.</li> <li>Gesunde und genesene Personen die eine Auffrischungsimpfung erhalten haben oder deren Impfung <b>weniger als 6 Monate</b> zurück liegt, müssen bei 2G+ <b>keinen Testnachweis</b> vorzeigen.</li> </ol>
<b>Hygienekonzept: Im Hygienekonzept ist darzustellen, wie die Hygienevorgaben umgesetzt werden sollen, insbesondere</b> (CoronaVO § 7)
<ol style="list-style-type: none"> <li>Die Umsetzung der Abstandsempfehlung, Einhaltung der Schutzmaßnahmen, wenn Abstände nicht eingehalten werden und die Regelung von Personenströmen.</li> <li>Die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen.</li> <li>Die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen und</li> <li>Eine rechtzeitige und verständliche Information über die geltenden Hygienevorgaben. Deutlicher Hinweis auf 20-Optionsmodell, falls in Gebrauch.</li> <li>Auf Verlangen der zuständigen Behörde haben die Verantwortlichen das Hygienekonzept vorzulegen und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen. Ab 5.000 BesucherInnen muss das Konzept vorab dem örtlichen Gesundheitsamt vorgelegt werden.</li> </ol>
<b>Zugangskontrolle/Überprüfung von Nachweisen</b> (CoronaVO § 6/6a)
<ol style="list-style-type: none"> <li>VeranstalterInnen sind verpflichtet zur Überprüfung der Test-, Impf- oder Genesenennachweise mit <b>Einsichtnahme</b> in ein amtliches Ausweisdokument im Original.</li> <li>Sofern technisch nicht ausgeschlossen ist die Überprüfung mit elektronischen Anwendungen (z. B. CovPassCheck-Ap) durchzuführen.</li> </ol>

**Nachweis für geimpfte und genesene Personen**

Name: \_\_\_\_\_

Im Sinne § 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV vom 8. Mai 2021) gelte ich als geimpfte Person.

Ich habe eine vollständige Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 (je nach Impfstoff ein oder zwei Einzeldosen) erhalten und seit der letzten erforderlichen Einzeldosis am \_\_\_\_\_ sind mindestens 14 Tage vergangen. Einen Impfnachweis (Impfpass oder Impfbescheinigung) habe ich einer/m Hygienebeauftragten vorgezeigt.

ODER

Ich habe nachweislich eine SARS-CoV-2-Infektion überstanden und habe zusätzlich eine Impfstoffdosis am \_\_\_\_\_ erhalten. Die Nachweise (Impfpass oder Impfbescheinigung und positives PCR-Testergebnis) habe ich einer/m Hygienebeauftragten vorgezeigt. genesene Person.

Ich habe nachweislich eine SARS-CoV-2-Infektion überstanden. Das positive PCR-Testergebnis liegt mindestens 28 Tage und maximal 6 Monate zurück. Die 6 Monate und damit mein Status als genesene Person enden am \_\_\_\_\_.

Einen Genesenennachweis (PCR-Befund oder ärztliches Attest: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-coronafragen-und-antworten-rund-um-corona/faq-nachweise-fuer-geimpfte-und-genesene-personen/>) habe ich einer/m Hygienebeauftragten vorgezeigt.

Hiermit bestätige ich, dass ich im Sinne des § 2 SchAusnahmV als geimpfte bzw. genesene Person gelte und die entsprechenden Nachweise einer/m Hygienebeauftragten vorgezeigt habe.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum\_\_\_\_\_  
Unterschrift geimpfte/genesene Person,  
ggf. Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

Bestätigung durch Verein/Ensemble: _____ (nur durch eine/n Hygienebeauftragte/n auszufüllen)	
Die entsprechenden Nachweise wurden mir vorgelegt.	
_____ Ort, Datum	_____ Unterschrift Hygienebeauftragte/r